

Anlage 5

- Schleusinger Straße bis zur Ilmbrücke beim Kulturhaus,
- Brücke
- Naumannstraße
- Waldstraße
- Schleusinger Straße
- Homburger Platz
- Karl-Liebkecht-Straße
- Prof.-Schmidt-Straße
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Unterpörlitzer Straße
- Erfurter Straße bis Rasen

Darüber hinaus wird die Prostitution auf allen anliegenden Grundstückslücken bzw. in den auf ihnen stehenden Gebäuden, einschließlich Hinterlieger der vorgenannten Straßen und Plätze verboten.

Im Stadtteil Roda

im Gebiet südlich der Bahnlinien nach Schleusingen und Gehren sowie östlich der Schortestraße und des nördlich anschließenden Teiles der Johann-Friedrich-Böttger-Straße

auf allen Anwesen (An- und Hinterlieger) der Straße „Am Eichicht“

dem Gebiet nördlich der Bahnlinie Richtung Erfurt, von deren Schnittpunkt mit der B 87 ab nördlich von dieser; ausgenommen das eingezäunte Gewerbegebiet östlich der Straße „Am Vogelgründ“

§ 3

Die Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Gemeinde Maaschwitz in die Stadt Ilmenau eingemeindet wird, frühestens jedoch am Tag nach der Verkündung.

Weimar, 24.03.1994

in Vertretung

gez. Dr. Mattei
Vizepräsident

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimar, 28.03.1994

StAnz. Nr. 15/1994 S. 1002-1003

StAnz. Nr. 15/1994 S. 1002-1003

Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Eisenach

Das Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch den Gesetz vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 954), i. V. m. der Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 22. März 1992 (GVBl. S. 157) verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt

§ 1

Der Prostitution der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird in der Stadt Eisenach auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und auf allen sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, die Prostitution verboten.

§ 2

Das Verbot der Prostitution wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes in der Stadt Eisenach, die Prostitution in jeglicher Form

(insbesondere Wohnungsprostitution, Dimenhäuser und -unterkünfte und ähnliche Einrichtungen) verboten: //

(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 sind folgende Gebiete ausgenommen:

1. Gebiet nördlich der Autobahn E 40, begrenzt durch die Autobahn, die Bundesstraße 7 im Osten und Norden sowie durch die Autobahnabfahrt Eisenach-West im Westen.
2. Gebiet südlich der Autobahn E 40, begrenzt durch die Autobahn, die Mühlhäuser Straße im Westen, die Straße „An der Tongrube“ im Süden und den Michelsbach im Osten.
3. Gebiet südlich der Autobahn E 40, begrenzt durch die Autobahn, die Langensalzaer Straße im Süden und den 145 m östlich der Einmündung des Weges „Palmental“ beginnenden, unter der Autobahn hindurch nach Norden führenden Verbindungsweg im Westen.
4. Gebiet südlich der Bahntrasse Eisenach-Gotha, begrenzt durch die Bahntrasse, die Auestraße im Osten und die Hørsel im Süden und Westen.
5. Rothenhofer Weg, Anwesen Nr. 8 b, 8 c und 8 d.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 24.03.1994

in Vertretung

gez. Dr. Mattei
Vizepräsident

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimar, 28.03.1994
2125-3/93 ESA
StAnz. Nr. 15/1994 S. 1003

190

Bildung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla; hier: Bekanntmachung der Verbandsatzung und der Genehmigung

Das Landesverwaltungsamt hat die nachstehend abgedruckte Verbandsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Die Verbandsatzung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekanntgemacht.

Weimar, 29. März 1994

gez. Dr. Mattei
Vizepräsident

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimar, 31.03.1994
204.2-1454.11-SLF
StAnz. Nr. 15/1994 S. 1003-1006

000195

(Es folgen 3 Seiten Anlagen)